



Ein Amtsgeschäft umfasst alle Rechtshandlungen und faktischen Tätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Amtsgeschäfte

Für viele Korruptionsstraftatbestände ist der Begriff des „Amtsgeschäfts“ relevant, egal ob es im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung vorgenommen wird.

Das Amtsgeschäft ist in vielen Tatbeständen des Korruptionsstrafrechts ein wichtiges Merkmal, das vorliegen muss, um Strafbarkeit zu begründen. Es muss vorliegen, um die Delikte des Missbrauchs der Amtsgewalt, der Bestechung (bzw. Bestechlichkeit) oder der Vorteilsannahme (bzw. -gewährung) zu begründen.

Im Strafgesetzbuch gibt es keine gesetzliche Definition des Amtsgeschäfts, es hat sich aber über die Jahre eine ständige Rechtsprechung und herrschende Lehre dazu entwickelt. Ein Amtsgeschäft umfasst alle Rechtshandlungen und faktischen Tätigkeiten, die zur konkreten Aufgabenerfüllung notwendig sind. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um „amtliche“ Tätigkeiten – in einem Amt oder

mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung handelt. Auch in (ausgegliederten oder sonst staatsnahen) Unternehmen sind Amtsträger tätig, die Amtsgeschäfte, wie zum Beispiel Vertragsverhandlungen oder -abschlüsse vornehmen. Es ist auch gleichgültig, ob es im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung vorgenommen wird.

Rechtshandlungen sind zum Beispiel die Erlassung eines Bescheides, das Treffen einer Verfügung, das Leiten einer Verhandlung (gleich ob Gericht oder Verwaltungsbehörde), die Vornahme einer Hausdurchsuchung, der Abschluss eines Vertrages.

Faktische Tätigkeiten gelten nur dann als Amtsgeschäfte,

wenn sie Rechtshandlungen gleichwertig sind („Gleichwertigkeitstheorie“). Einer Rechtshandlung gleichwertig ist beispielsweise das Vorerledigen eines Aktes oder die Vorbereitung einer Entscheidung, die Aufnahme oder Bearbeitung von Anträgen oder die Abfrage von personenbezogenen Daten in behördlichen Registern.

Die Grundüberlegung der Rechtsprechung ist zumeist darauf gerichtet, ob die Aufgabenerfüllung ohne die faktische Tätigkeit wesentlich erschwert oder verzögert werden würde. So kann auch für rein manipulative Tätigkeiten, wie z. B. interne Botengänge- oder Fahrten, nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sie nach den konkreten Umständen

ebenfalls einer Rechtshandlung gleichzusetzen sind. Nur gänzlich untergeordnete Tätigkeiten, wie Reinigungsdienste, kommen nicht als tatbildliche Amtsgeschäfte in Betracht. Das Amtsgeschäft im Kontext des Strafrechtes ist weit zu verstehen ist. In jedem Fall muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die zur Aufgabenerfüllung notwendig, also aufgabenbezogen ist. Bei faktischen Verrichtungen ist die Gleichwertigkeit mit Rechtshandlungen zu bewerten.

Ausblick. Die in den nächsten Ausgaben erscheinenden Beiträge werden sich mit den Grundlagen des Korruptionsstrafrechts, Korruptionsstraftatbeständen und wichtiger Judikatur dazu beschäftigen.

Michaela Jana Löff